

www.sac-mythen.ch

Sektion Mythen
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Statuten der SAC-Sektion Mythen (ENTWURF)

Abkürzungen	AV	Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes
	GV	Generalversammlung der Sektion
	SAC	Schweizer Alpen-Club SAC
	ZV	Zentralvorstand

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen SAC-Sektion Mythen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der Sektion Mythen befindet sich in Schwyz.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die Sektion Mythen vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Die Aktivitäten umfassen:
 - die klassischen alpinen Sportarten wie auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- 3 **Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt**
Die Sektion Mythen setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.
- 4 Ihren Zweck sucht die Sektion Mythen insbesondere zu erreichen durch:
 - Veranstaltung von Touren, Kursen, Vorträgen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen;
 - Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter;
 - Ausbildung und Förderung der SAC Jugend;
 - Bau, Unterhalt und Betrieb der sektionseigenen Hütten;
 - Kommunikation über zeitgemässe, elektronische und/oder gedruckte Medien;
 - Führung einer Sektionsbibliothek;
 - aktives Mittragen des alpinen Rettungswesens;
 - Unterstützung des alpinen Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der Sektion Mythen kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die Sektion Mythen ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.

Mitgliederausweis, Abzeichen

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion Mythen die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

- 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Sektionsübertritte

- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Ehrenmitglieder

- 7 Die GV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Austritt

- 8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausschluss

- 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion (Vorstand) oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4

Beiträge

Zentralbeitrag

- 1 Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden.

Veteranen

- 3 Mitglieder ab vollendetem 47. Altersjahr, welche 25 Jahre dem SAC angehören werden Veteranen. Sie erhalten von der Sektion Mythen das Veteranenabzeichen und sind zum taxfreien Aufenthalt in den sektionseigenen Hütten berechtigt. Die gleiche Vergünstigung geniessen ihre Ehepartner in ihrer Begleitung.

Freimitglieder

- 4 Mitglieder ab vollendetem 62. Altersjahr, welche 40 Jahre dem SAC angehören, erhalten das goldene SAC-Abzeichen und sind von der Beitragspflicht an die Sektion Mythen befreit.

Ehrenmitglieder

- 5 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Jahresbeiträge befreit. Diese werden von der Sektionskasse übernommen.

Art. 5

Organe

- 1 Die Organe der Sektion Mythen sind:
 - Die Generalversammlung (GV)
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren

Art. 6

Generalversammlung

- 1 Die GV ist das oberste Organ der Sektion Mythen. Sie findet jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal des Clubjahres.

Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche GV 2 Die Sektion Mythen kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 5% der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. Eine schriftliche (geheime) Abstimmung/Wahl kann vom Vorstand angeordnet oder von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Leitung 4 Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Geschäfte 5 Die GV entscheidet insbesondere über folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Budgets;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Erwerb, Veräusserung, Bau und Umbau von sektionseigenen Hütten;
- Revision der Statuten;
- Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
- Auflösung der Sektion.

Art. 7 Vorstand

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion Mythen. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse und besorgt die laufenden Geschäfte.

- Zusammensetzung, Amtsdauer** 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Aufgabenteilung** 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.
- Aufgaben** 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Durchführung der GV;
 - Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Genehmigung von Verträgen;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Unterschrift** 5 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Art. 8

Revisionsstelle Ernennung, Auftrag

- 1 Die GV bestimmt alljährlich zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren.

Die Revisoren überprüfen die ordnungsgemäße Buchführung und die Jahresrechnung der Sektion und gegebenenfalls die Sonderrechnungen.

Berichterstattung

- 2 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der GV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 9

Haftung

Die Sektion Mythen haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Mythen ist ausgeschlossen.

Art. 10

Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 11
Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der Sektion Mythen erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 12
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 13
Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom
genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 17. November 2001 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC
Sektion Mythen

Stephan Baumann
Präsident

Trudi Reichmuth
Aktuarin

Vom Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Clubs genehmigt:

Françoise Jacquet
Zentralpräsidentin

Menk Schläppi
Jurist